

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 85.961 vom 14. März 2000

A. 86.941/XIII-1340

In der Rechtssache : 1. **Die Gemeinde LONTZEN**,
 2. **SCHMETS** Daniel,
 Wahlдомизил bei
 Herrn Martin HISSEL,
 Rechtsanwalt,
 Aachener Straße 18
 4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre
Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn Pierre MOËRYNCK,
Rechtsanwalt,
avenue Sergent Vriethoff
133/21
5000 Namur.

Intervenierende Partei :

JENNES Didier,
Wahlдомизил bei
Herrn Jacques PIRON,
Rechtsanwalt,
rue des Déportés 26
4800 Verviers.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von der Gemeinde Lontzen und von
Daniel SCHMETS am 24. September 1999 eingereichten

Antrags auf Aussetzung der Ausführung des ministeriellen Erlasses vom 24. März 1999, der den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 19. Dezember 1996 aufhebt und durch den die von den Ets. JENCAR, Neutralstraße 220, Lontzen, beantragte Genehmigung, an gleicher Adresse eine Kfz-Wartungs- und Reparaturwerkstatt mit Karosseriewerkstatt und Spritzkabine zu betreiben, erteilt wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund des am 13. Oktober 1999 eingereichten Gesuchs, mit dem Didier JENNES beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 22. November 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 29. November 1999 um 14.30 Uhr anberaumt, in der sie auf die Sitzung vom 22. Dezember 1999 vertagt wurde;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, von Herrn FATZINGER, Rechtsanwalt, der für

die Gegenpartei erscheint, und von Herrn TÖLLER, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des am 13. Oktober 1999 eingereichten Gesuchs, mit dem Didier JENNES beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden; daß diesem Gesuch stattgegeben werden muß;

In der Erwägung, daß die Familie JENNES seit mehreren Jahren in Lontzen, Neutralstraße 220, eine Reparatur- und Wartungswerkstatt aufgrund einer am 28. März 1989 erteilten Betriebsgenehmigung betreibt; daß sie 1993 eine Betriebsgenehmigung für eine Spritzkabine beantragt hat; daß sie in einem neuen Antrag vom 5. April 1995 eine Betriebsgenehmigung für eine Kfz-Wartungs- und Reparaturwerkstatt mit Karrosseriewerkstatt und Spritzkabine beantragt hat, da das betroffene Gebäude am 23. Dezember 1994 unter Ausschluß der Außenmauern durch einen Brand zerstört wurde; daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Lontzen am 23. Oktober 1996 ein begründetes ungünstiges Gutachten abgegeben hat; daß der ständige Ausschuß des Provinzialrates von Lüttich am 30. Dezember 1996 die beantragte Genehmigung abgelehnt hat; daß der Minister der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft der Wallonischen Region im Anschluß an den Einspruch von Didier JENNES am 24. März 1999 einen Erlaß zur Aufhebung des Beschlusses des ständigen Ausschusses und zur Erteilung der beantragten Genehmigung herausgegeben

hat; daß dieser Erlaß den angefochtenen Rechtsakt darstellt;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend machen, daß die Artikel 2, 4 und 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region verletzt worden seien; daß sie bemerken, daß dem Antrag auf Betriebsgenehmigung das Formular "Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt" zwar beigelegt worden sei, daß dieses aber keineswegs ausgefüllt gewesen sei; daß sie davon ableiten, daß das Nichtausfüllen dieses Formulars unter Anwendung von Artikel 5 des obengenannten Dekrets dem Fehlen der o.a. Notiz gleichkomme, was die Nichtigkeit der erteilten Genehmigung zur Folge habe;

In der Erwägung, daß aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß das Formular "Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt", das dem Antrag auf Betriebsgenehmigung beigelegt wurde, lediglich in der ersten Abteilung "Allgemeine Auskünfte" ausgefüllt wurde und daß die Abteilungen II "Lage und Projekt" sowie III "Abschätzung und Rechtfertigung" jedoch ohne Angabe hinterlegt worden sind; daß die Tatsache, daß das Formular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, dem Fehlen der Notiz gleichkommt, was gemäß Artikel 5 des obengenannten Dekrets vom 11. September 1985 die Nichtigkeit der erteilten Genehmigung zur Folge hat; daß der Staatsrat im Rahmen eines Verfahrens der einstweiligen Entscheidung die Nichtigkeit der Genehmigung noch nicht befehlen kann; daß der Klagegrund jedoch offensichtlich ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß die Kläger den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden

Schaden, den die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Genehmigung ihnen zufügen kann, folgendermaßen darlegen :

- " 3.1. Wie hier oben dargelegt, wurde dem Antrag auf Betriebsgenehmigung eine nicht ausgefüllte Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt beigelegt.

Es wurde schon entschieden, dass beim Fehlen einer Studie der Auswirkungen, das Risiko eines erheblichen Schadens als erwiesen angesehen werden muss (Staatsrat, Nr. 45.755, 26. Januar 1994, MANIQUET und LECOMTE).

Diese Rechtsprechung muss auch hier Anwendung finden.

Tatsächlich hindert die Verletzung der Bestimmungen bezüglich der Erstellung der vorherigen Notiz die Dritte und die Verwaltung daran, eine genaue Vorstellung der möglichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts zu haben bzw. diese zu bewerten, und nimmt ihnen somit die Möglichkeit die Notwendigkeit einer Studie der Auswirkungen, welche a priori nicht ausgeschlossen werden kann, einzuschätzen (B. JADOT, Anm. unter Staatsrat, Nr. 45.755, 26 Januar 1994, MANIQUET und LECOMTE, JLMB, 1994, S. 586).

Es muss also festgestellt werden, dass in Ermangelung einer Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt der ernstlich und schwerlich wiedergutzumachende Schaden ipso facto erwiesen ist, zumal es sich hier nicht um irgen-dein Projekt handelt, sondern um die Inbetriebnahme von Anlagen, die in sich für die Umgebung störende und gefährliche Auswirkungen haben.

- 3.2. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, ist der strittige Betrieb schon Mal infolge der darin ausgeübten Aktivitäten völlig ausgebrannt.

Sowohl aus den zahlreichen Beschwerdeschreiben als auch aus den ungünstigen Gutachten der Gemeinden Welkenraedt und Lontzen geht eindeutig hervor, dass die Fa. JENCAR sich nie an die Bestimmungen der Betriebsgenehmigung gehalten hat und dies weiterhin mehr als wahrscheinlich auch nicht tun wird, wobei die Belästigungen und die potentielle Brandgefahr mit der Nutzung der Lackierkabine noch gestiegen sind.

Die Ausführung der angefochtenen Entscheidung trägt also in sich die Gefahr eines erheblichen und schwer wiedergutzumachenden Schadens, da bei einem erneuten Großfeuer, eine Ausdehnung auf die in der direkten Nachbarschaft liegende Wohnungen, insbesondere des Möbellagers «3R», die zu katastrophalen Folgen führen würde, unmöglich ausgeschlossen werden kann, zumal wie aus der Akte hervorgeht, die Betriebsgebäude für die Feuerwehr nur schwer zu erreichen sind.

- 3.3. Als direkter Nachbar erleidet Herr Daniel SCHMETS durch den Betrieb zahlreiche ernste Störungen (Lärm durch Arbeit mit Scheibensägen und Hämmern sowie durch Umstellen von LKW's und Traktoren, Beeinträchtigung der unmittelbaren Umwelt durch chemische Emissionen aus der Lackierkabine sowie durch das Lagern von Alteisen, von Fahrzeugswracks, ...), auch abends und am Wochenende, manchmal bis spät abends, wodurch seine Lebensqualität und deren seiner Familie dauerhaft und erheblich vermindert wird.

Die Fortführung des Betriebs in Ausführung des angefochtenen Erlasses, zieht für Herrn SCHMETS und seine Familie unvermeidlich das Risiko einer Aufrechterhaltung und sogar einer Verschlimmerung dieser Störungen nach sich.

Selbst bei Einhaltung der Betriebsbedingungen, bestünde dieses Risiko weiter, da die mit dem Betrieb verbundenen Belästigungen derart schwer und zahlreich sind, dass sie ein normales Leben in der direkten Umgebung ausschließen.

Dies bedeutet also, dass die einfache Inbetriebnahme der Anlagen an dieser Stelle für die Nachbarn in sich das Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden darstellt";

In der Erwägung, daß aus der Untersuchung des ersten Klagegrundes hervorgeht, daß der Genehmigungsantragsteller die "Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt" nicht ausgefüllt hat; daß die Behörde demzufolge nicht in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden konnte, während der Betrieb sich in einem Wohngebiet befindet und bereits durch einen Brand zerstört wurde; daß daraus folgt, daß die im

Aussetzungsantrag beschriebenen Gefahren eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens für erwiesen zu halten sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Didier JENNES in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuch wird stattgegeben.

Artikel 2.

Die Ausführung des ministeriellen Erlasses vom 24. März 1999, der den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 19. Dezember 1996 aufhebt und durch den die von den Ets. JENCAR, Neutralstraße 220, Lontzen, beantragte Genehmigung erteilt wird, an gleicher Adresse eine Kfz-Wartungs- und Reparaturwerkstatt mit Karosseriewerkstatt und Spritzkabine zu betreiben, wird ausgesetzt.

Artikel 3.

Die Kosten des von Didier JENNES eingereichten Interventionsgesuchs, festgestellt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten dieser Partei gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung
am 14. März zweitausend von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Herrn HANNART, stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

PH. HANNART.

M. HANOTIAU.